

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
-Sondernutzungssatzung-  
der Stadt Arnsberg vom 13.12.2010**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Arnsberg.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Benutzung von Straßen zu Zwecken der öffentlichen Wochenmärkte. Hierfür gilt die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Stadt kann das Recht zur Ausnutzung der von ihr freigegebenen Möglichkeiten zur Durchführung von Außenwerbung auf Straßenflächen in der Baulast der Stadt Arnsberg auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer durch Vertrag übertragen.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten von Außenwerbung:

- Litfasssäulen
- Stadtinformationssysteme
- Citylightposter
- Fahrgastunterstände
- Großflächen (Werbetafeln)
- Gewerbesammelhinweisanlagen (Hinweise auf mehrere Gewerbeansiedlungen)

(5) Die Regelungen der gültigen Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen sind zu beachten.

**§ 2  
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,5 Metern unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) oder das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Arnsberg.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Arnsberg zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt Arnsberg auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 6 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Arnsberg keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 7 Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Arnsberg, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Arnsberg von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 10 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für  
- Bürger-, Straßen-, Stadtteil- und Stadtfeste/ Veranstaltungen, sofern sie von lokalen Vereinen, lokalen Werbegemeinschaften oder öffentlichen Einrichtungen veranstaltet werden und keine ausschließliche gewerbliche Tätigkeit darstellen

sowie

- das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Sitzreihen/ Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkten, Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc..

(2) Im Übrigen kann bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Für Sondernutzungen, die nach bisherigem Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die Gebühren nach dem Tarif dieser Satzung nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren dieses Tarifs.

(2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, werden die aktuellen Tarife ab dem 01.01.2011 gültig.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungsgebührensatzung- der Stadt Arnsberg vom 13.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 13.12.2010

Hans-Josef Vogel  
Bürgermeister

## Zoneneinteilung und Gebührentarif

zu § 7 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -

### Vorbemerkung:

1. Sofern bei den Tarifstellen keine Flächen und Zeitraumangaben angegeben sind, gelten die Werte für den angefangenen Quadratmeter im Monat.
2. Bei der Berechnung der täglichen und monatlichen Sondernutzungsgebühr wird jeder angefangene Zeitraum voll berechnet. Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten auf volle Werte (ohne Dezimalstellen) abgerundet.
3. Bruchteile von Monaten werden außer bei den Tarifstellen 1.5 und 1.6 nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt dann 1/30 der Monatsgebühr. Bei den v.g. Tarifstellen wird auch ein angefangener Monat voll berechnet.
4. Auf- und Abbaupzeiten werden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
6. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.

### Zoneneinteilung

Für die Berechnung der Gebühren wird das Stadtgebiet in zwei verschiedene Zonen eingeteilt.

**Zone I** Hauptstraße, Neheimer Markt, Bexley-Platz, Apothekerstraße von Möhnestraße bis Einmündung Oberstraße sowie Oberstraße von Apothekerstraße bis einschließlich Bexley-Platz und Karlstraße zwischen Apothekerstraße und Hauptstraße

**Zone II** Übriges Stadtgebiet

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Monatsgebühr je qm soweit nichts anderes bestimmt ist	
		Zone 1	Zone 2
<b>1</b>	<b>Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrten:</b>		
1.1	Baustellen, Arbeitsräume, Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	4,98 €	3,09 €
1.2	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	4,98 €	3,09 €
1.3	Wie 1.1 und 1.2 aber auf gebührenpflichtiger Parkfläche	7,11 €	4,41 €
1.4	Container		
1.4.1	Einzelgenehmigung	8,69 €	5,39 €
1.4.2	<u>Jahresgenehmigung pro Unternehmen (Container bis 10 qm)</u>	145,53 €	
1.5	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere		

1.5.1	a) PKW je angefangene 10 qm	86,90 €	53,90 €
1.5.2	b) LKW je angefangene 10 qm	94,80 €	58,80 €
1.5.3	c) Kraftrad	17,38 €	10,78 €
1.6	Abstellen von Kfz oder Kfz-Anhängern, die vorwiegend der Werbung dienen je angefangene 5 qm	43,45 €	26,95 €
<b>2</b>	<b>Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmittel</b>		
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten mit Geldeinwurf an der Stätte der Leistung	7,82 €	4,85 €
2.2	Warenauslagen, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,27 €	2,65 €
2.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe (täglich pro Fahrzeug)	6,45 €	4,00 €
2.4	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	6,95 €	4,31 €
2.5	Blumenstände, Verkaufsstände (kein Sofortverzehr)	3,79 €	2,35 €
<b>3</b>	<b>Restauration, Bewirtung:</b>		
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen		
3.1.1	ohne feste Umrandung	4,74 €	2,94 €
	Jahresgebühr*	9,48 €	5,88 €
3.1.2	mit fester Umrandung	6,16 €	3,82 €
	Jahresgebühr*	12,32 €	7,64 €
3.1.3	Stehtische	5,69 €	3,53 €
	Jahresgebühr*	11,38 €	7,06 €
3.1.4	Wie 3.1.1-3.1.3, aber nicht im Zusammenhang mit den Geschäftsräumen eines konzessionierten Gaststättenbetriebes	9,24 €	5,73 €
3.1.5	Wie 3.1.1-3.1.3, aber auf gebührenpflichtiger Parkfläche	7,58 €	4,70 €
<b>4</b>	<b>Werbung</b>		
4.1	Passantenstopper, Beachflag o.ä. <1 qm Aufstellfläche	9,48 €	2,94 €
4.2	Passantenstopper, Beachflag o.ä. je qm Aufstellfläche	9,48 €	5,88 €
4.3	Werbe-/Infostand	10,27 €	6,37 €
4.4	Planen mit Werbeaufdrucken	10,27 €	6,37 €
4.5	Promotion durch Handzettelverteilung/Verteilung von Give Aways o.ä. gewerblicher Art ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) je Promoter /Tag	6,52 €	4,04 €
<b>5</b>	<b>Infrastrukturelle Einrichtungen</b>		
5.1	Telefonhäuschen, Telefonstelen	0,00 €	0,00 €
5.2	Briefkästen	0,00 €	0,00 €
5.3	Postablagekästen	5,69 €	3,53 €
5.4	Masten (z. B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)	6,32 €	3,92 €
<b>6</b>	<b>Veranstaltungen/Volksfeste</b>		
6.1	Lotterieveranstaltungen/Gewinnspiele bis 10 qm Aufstellfläche täglich	7,11 €	4,41 €
6.2	Kirmesveranstaltungen, Volksfeste, Straßenfeste, Märkte (außer Wochenmarkt) etc. ab 1.500 qm		
6.2.1	geschlossene Veranstaltungsfläche	3,56 €	2,21 €
6.2.2	offene Veranstaltungsfläche (für jedermann zugänglich); Mindestgebühr 20,00 €/Tag	0,33 €	0,21 €
6.3	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	3,87 €	2,40 €

<b>7</b>	<b>Zufahrten und Zugänge und sonst. Maßnahmen am Straßenkörper:</b>		
7.1	Anlage weiterer bzw. Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt	5,69 €	3,53 €
7.2	unterirdische Verlegung von Leitungen (Kabel, Verrohrungen etc.), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, pro lfd. Meter	6,32 €	3,92 €
7.3	Straßenaufbrüche im Zusammenhang mit der Verlegung von Hausanschlüssen, Beseitigung von Rohrbrüchen etc. Jahresgenehmigung	133,77 €	
7.4	Anlage von Vorgärten, Anpflanzungen, Einfriedungen oder ähnlichen Einrichtungen	0,00 €	0,00 €

\* = Die Jahresgebühr entspricht zwei Monatsgebühren